

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/7168 —**

**Polizeiliche Vorführung von Berliner Wehrpflichtigen zur Musterung**

1. Wie viele Wehrpflichtige wurden seit Einführung der Wehrpflicht in Berlin polizeilich zur Musterung vorgeführt (Aufschlüsselung nach Jahrgängen, Monaten im Berichtszeitraum)?

Die erste polizeiliche Vorführung wurde im März 1992 angeordnet. Im Berichtszeitraum März 1992 bis März 1994 wurden 161 Wehrpflichtige polizeilich vorgeführt. Die Aufschlüsselung nach Monaten stellt sich wie folgt dar:

März	1992	=	1
Mai	1993	=	5
Juni	1993	=	3
Juli	1993	=	4
August	1993	=	10
September	1993	=	15
Oktober	1993	=	24
November	1993	=	26
Dezember	1993	=	20
Januar	1994	=	25
Februar	1994	=	18
März	1994	=	10
gesamt		=	161 Wehrpflichtige

In 92 weiteren Fällen erschienen Wehrpflichtige nach Anordnung der polizeilichen Vorführung freiwillig zur Musterung.

Eine exakte Aufschlüsselung nach Geburtsjahrgängen ist nicht möglich, da hierüber keine Statistik geführt wird. Es handelt sich jedoch überwiegend um Wehrpflichtige des Jahrgangs 1969.

2. Wie viele Anordnungen zur polizeilichen Vorführung gab es in diesem Zeitraum (Aufschlüsselung wie oben)?

Insgesamt sind 750 polizeiliche Vorführungen angeordnet worden.

Die Aufschlüsselung im Berichtszeitraum stellt sich wie folgt dar:

März	1992	=	1
Mai	1993	=	20
Juni	1993	=	24
Juli	1993	=	15
August	1993	=	50
September	1993	=	70
Oktober	1993	=	98
November	1993	=	120
Dezember	1993	=	100
Januar	1994	=	128
Februar	1994	=	70
März	1994	=	54
gesamt		=	750 Wehrpflichtige

Hinsichtlich der erbetenen Aufschlüsselung nach Geburtsjahrgängen verweise ich auf die beiden letzten Sätze der Antwort zu Frage 1.

3. Nach welchen Kriterien beurteilt das Kreiswehrersatzamt, ob eine Entschuldigung „genügend“ ist im Sinne des Wehrpflichtgesetzes, welche Beweismittel werden etwa bei einer Krankheit, bei einem Urlaub, einem sonstigen Verlassen der 100-km-Grenze von den Wehrpflichtigen verlangt?

Die gesetzliche Verpflichtung, sich nach Aufforderung zur Musterung vorzustellen, ergibt sich aus § 17 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes.

Eine Verlegung des festgesetzten Musterungstermins auf Antrag des Wehrpflichtigen sieht § 3 Abs. 2 der Musterungsverordnung als Ausnahme nur dann vor, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Dies können Krankheit, urlaubsbedingte Abwesenheit und andere wichtige persönliche Gründe, wie z.B. Eheschließung, sein. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen; z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder Unterlagen, die die Buchung einer Urlaubsreise bestätigen. Bei einem „sonstigen Verlassen der 100-km-Grenze“ stellt sich in erster Linie die Frage,

ob dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ist der Wehrpflichtige z. B. arbeitsbedingt längerfristig von seinem Wohnort abwesend, werden seine Personalunterlagen an das Kreiswehrersatzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Arbeitsstelle befindet, zur Durchführung einer Gastmusterung abgegeben.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchen Tätigkeiten werden Kontaktbereichsbeamte im Rahmen des Musterungsverfahrens eingesetzt?

Im Rahmen des Musterungsverfahrens werden Kontaktbereichsbeamte nicht tätig.

Die Kreiswehrersatzämter haben aber auf der Grundlage von § 44 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes das Recht, im Falle des unentschuldigten Fernbleibens von der Musterung die polizeiliche Vorführung anzuordnen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist nicht Teil des Musterungsverfahrens. Sie obliegt der Polizei. Inwieweit dabei Kontaktbereichsbeamte eingesetzt werden und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt, entzieht sich hiesiger Kenntnis.

5. Zu welchen Zeiten wurden die Betroffenen von der Polizei vorgeführt, und trifft es zu, daß Wehrpflichtige vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen wurden, und bleibt damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt?

Polizeiliche Vorführungen im Kreiswehrersatzamt werden für die Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeordnet.

Die Verantwortung für die Durchführung dieser Maßnahme obliegt der Polizei und damit letztlich der Innenverwaltung. Das betrifft auch die Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang.

6. Welche Daten werden bei der Vorführung verwendet, und gab es Verstöße gegen das Datenschutzgesetz?

In der Vorführungsverordnung werden Name, Vorname, Personenkennziffer und Wohnanschrift des Wehrpflichtigen sowie die Termine des unentschuldigten Fernbleibens zur Musterung angezeigt.

Dies verstößt nicht gegen das Datenschutzgesetz.

7. Welche Kosten sind den Behörden durch die polizeilichen Vorführungen bereits entstanden (Aufschlüsselung der Kosten nach Kreiswehrersatzamt und anderen Behörden)?

Dem Kreiswehrersatzamt Berlin sind an Portokosten bisher 750 DM entstanden.

Über die bei den Polizeibehörden entstandenen Kosten liegen dem Bundesministerium der Verteidigung keine Angaben vor.

---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333